

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Pfandbriefrechts

Der Bundesrat hat in seiner 806. Sitzung am 26. November 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein:

Der Bundesrat unterstützt das mit dem Pfandbriefgesetz verfolgte Ziel der Bundesregierung, den hohen Standard des deutschen Pfandbriefs zu bewahren, dessen Ruf den Emittenten an den internationalen Kapitalmärkten günstige Refinanzierungsmöglichkeiten verschafft und daher von großer Bedeutung für den Standort Deutschland ist.

Der Bundesrat bittet jedoch, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen,

- a) ob die Einführung von Vorschriften zur Emission von Luftfahrzeugpfandbriefen in das Gesetz aufgenommen werden kann und
- b) ob für Kreditinstitute, für die eine Emission von Pfandbriefen nach dem PfandBG nicht in Betracht kommt, ein verbindlicher Rechtsrahmen für gedeckte Schuldverschreibungen geschaffen werden kann.

Begründung:

Zur Einleitung und zu Buchstabe a

Deutsche Kreditinstitute können sich bislang durch die Emission gedeckter Wertpapiere im Flugzeugfinanzierungsgeschäft nur an ausländischen Finanzmärkten refinanzieren. Mit der Zulassung von Luftfahrzeugpfandbriefen könnte dieses Geschäft im deutschen Finanzmarkt etabliert und der Finanzplatz Deutschland gestärkt werden.

Zu Buchstabe b

Regional tätige Kreditinstitute, die die Kreditversorgung des Mittelstandes und der Konsumenten sicherstellen, können das Refinanzierungsinstrument "Pfandbrief" nur bedingt nutzen. Dies gilt beispielsweise für Institute, die die formalen Voraussetzungen für eine Pfandbrieflizenz nicht erfüllen oder die aus wirtschaftlichen Gründen hiervon keinen Gebrauch machen. Für diese Institute erscheint es geboten, das vorhandene Potenzial an Sicherungswerten einer anderen Refinanzierungsform außerhalb des PfandBG zugänglich zu machen. Eine alternative Refinanzierungsform lässt sich am Markt jedoch nur dann etablieren, wenn durch einen festen Rechtsrahmen der Schutz der Anleger und Investoren gewährleistet ist. Als Vorbild hierfür könnten die gedeckten Schuldverschreibungen der DZ-Bank dienen, die in den §§ 9 bis 12 des DG Bank-Umwandlungsgesetzes ihre gesetzliche Grundlage finden.

2. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 1a - neu - PfandBG)

In Artikel 1 § 1 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Dem Erwerb einer Hypothek steht der Anspruch gegen ein Kreditinstitut auf Abtretung oder Teilabtretung einer Hypothek, die für die Pfandbriefbank von diesem Kreditinstitut verwaltet wird, gleich, sofern die Hypothek im Fall der Insolvenz des Kreditinstituts als Hypothek der Pfandbriefbank gilt."

Begründung:

Diese Änderung trägt der Bedeutung der fiduziarischen Sicherheiten in der Praxis der Kreditinstitute Rechnung. Sie stellt klar, dass in die Deckungsmasse auch sicherungsabgetretene Forderungen eingestellt werden können. Verwaltung und Beleihungswertermittlung können weiterhin durch das übertragende Institut erfolgen. Im Hinblick darauf, dass der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze zur Sicherheit abgetretene Forderungen unter bestimmten Voraussetzungen als insolvenzfest betrachtet, ist die Änderung folgerichtig.

3. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 PfandBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 § 4 Abs. 1 der Satz 2 gestrichen werden kann.

Begründung:

Die jetzige Fassung des Gesetzentwurfes hätte für Pfandbriefe in der Ausstattungsform einer Nullkuponanleihe (Zerobond) die nicht sachgerechte

Folge, dass bereits bei Emission der vollständige Rückzahlungsbetrag inklusive des Zinses für die Gesamtlaufzeit mit der Deckung zu unterlegen wäre.

Nach bisherigen Regelungen war für Pfandbriefe in der Ausstattungform einer Nullkuponanleihe lediglich eine Deckung des jeweiligen Zeitwertes, d.h. des Ausgabebetrages zuzüglich anteilig aufgelaufener Zinsen vorgesehen. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb von dieser praxisgerechten Verfahrensweise nunmehr abgewichen werden sollte, zumal auch die Zinsen für die Gesamtlaufzeit bei Nennwertpfandbriefen nicht bereits bei Emission vollständig mit Deckung zu unterlegen sind.

4. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 3 PfandBG)

In Artikel 1 § 7 ist Absatz 3 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die Bestellung erfolgt durch die Bundesanstalt."

b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Vor der Bestellung ist die Pfandbriefbank und, soweit eine andere staatliche Aufsicht nach § 3 Satz 5 besteht, auch die für diese Aufsicht zuständige Behörde zu hören."

Begründung:

Die Bestellung eines Treuhänders der Landesbanken ist bislang zumindest in einzelnen Ländern landesrechtlich geregelt (z.B. Art. 15 BayLBG) und erfolgt dort durch die zuständige Staatsaufsicht.

Es ist grundsätzlich sachgerecht, wenn diese Aufgabe der für das Pfandbriefrecht zuständigen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zufällt. Gleichwohl erscheint eine vorherige Beteiligung der zuständigen Staatsaufsicht im Wege der Anhörung sinnvoll und geboten. Die Änderung ist der bewährten Bestimmung in § 12 Abs. 1 des Bausparkassengesetzes nachgebildet.

5. Zu Artikel 1 (§ 9 PfandBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der in § 9 PfandBG vorgesehene Mitverschluss der in den Deckungsregistern eingetragenen Werte und entsprechender Urkunden von Bank und Treuhänder erforderlich ist.

Begründung:

Der Mitverschluss erschwert die Handlungsabläufe bei der Führung des Deckungsregisters und der Verwaltung der Deckungswerte und verursacht dadurch weitere Kosten, ohne dass erkennbar wird, dass sich die Sicherheit für den Investor hierdurch merklich verbessern würde. Es erscheint ausreichend, dass die in den Deckungsregistern eingetragenen Werte sowie Urkunden über solche Werte von der Pfandbriefbank unter Aufsicht des Treuhänders von sonstigen Vermögenswerten gesondert zu verwahren sind.

6. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 1 Satz 2 PfandBG)

In Artikel 1 § 13 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter "oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz" durch die Wörter "einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada oder Japan" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung ermöglicht eine Diversifizierung des Portfolios der Kreditinstitute und damit eine bessere Verteilung der Risiken. Weil § 20 Abs. 1 Nr. 1 PfandBG Forderungen gegen die genannten Staaten ausdrücklich in die Deckungswerte für Öffentliche Pfandbriefe einbezieht und § 13 Abs. 1 PfandBG ohnehin vorsieht, dass die grundstücksgleichen Rechte einer ausländischen Rechtsordnung mit den grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts vergleichbar sein müssen, besteht kein Anlass, die Belegenheit der Grundstücke auf die in § 13 Abs. 1 genannten Staaten zu beschränken.

7. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 2 PfandBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 16 Abs. 2 PfandBG verwandte Definition des "Marktwertes" für im Inland gelegene Grundstücke durch die Legaldefinition von § 194 BauGB ersetzt werden kann.

Begründung:

Der Begriff des "Marktwertes" oder gleichbedeutend des "Verkehrswertes" ist in § 194 BauGB bereits legaldefiniert. Die hier vorgeschlagene Definition weicht von der des § 194 BauGB ab. Unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung sollte auf die Definition des Marktwertes in § 16 Abs. 2 PfandBG verzichtet und durch die bereits in § 194 BauGB enthaltene Definition ersetzt werden.

8. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 1 Nummer 01 - neu -, § 20 Abs. 2 Nummer 01 - neu - PfandBG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 19 Abs. 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. durch Hypothekendarfbriefe im Sinne dieses Gesetzes, wobei der Anteil der Hypothekendarfbriefe eines Emittenten 10 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarfbriefe nicht übersteigen darf,"

b) In § 20 Abs. 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. durch Öffentliche Darfbriefe im Sinne dieses Gesetzes, wobei der Anteil der Öffentlichen Darfbriefe eines Emittenten 10 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Darfbriefe nicht übersteigen darf,"

Begründung:

Zu Buchst. a

Um die Refinanzierung über Darfbriefemissionen effektiv nutzen zu können, ist es erforderlich, dass die Darfbriefe einen breiten Investorenkreis ansprechen. Der potenzielle Investorenkreis lässt sich dadurch vergrößern, dass kleinvolumige Darfbriefe zusammengefasst und dadurch die Emissionsvolumina flexibler gestaltet werden können. Dazu ist es erforderlich, dass die Darfbriefe einer Gattung als ordentliche Deckung für weitere Darfbriefe dieser Gattung zugelassen werden. Die Gefahr, dass es hierdurch zu einer Verwässerung der Deckungsmasse, zu unüberschaubaren Pyramideneffekten oder zu einer Aufblähung des Emissionsvolumens kommt, besteht nicht, weil hinsichtlich der Sicherungswerte die strengen Vorgaben des DarfBG eingehalten werden müssen. Für das gesamte Darfbriefvolumen stehen die vom DarfBG geforderten qualifizierten Sicherheiten zur Verfügung. Ein zusätzliches Insolvenzrisiko ist wegen der Insolvenzfestigkeit der jeweiligen Deckungsmasse nicht gegeben.

Unter Risikoaspekten ist kein Grund ersichtlich, warum diese Möglichkeit zu einer Verwässerung der Deckungsmasse führen sollte. Durch die Begrenzung des Anteils an Darfbriefen eines Emittenten auf 10 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Darfbriefe (bezogen auf den Darfbriefumlauf der Darfbriefbank, die Darfbriefe als Deckungsmasse für die Ausgabe von Darfbriefen verwendet) wird nochmals dafür Sorge getragen, dass die Deckungsmasse ausreichend diversifiziert ist. Es sollte jede Möglichkeit genutzt werden, die Refinanzierungsmöglichkeiten der Institute zu stärken, um so eine solide Basis für das volkswirtschaftliche Kreditbedürfnis zu schaffen.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine dem § 19 Abs. 1 Nummer 01 - neu - PfandBG entsprechende Regelung für die Öffentlichen Pfandbriefe.

9. Zu Artikel 1 (§ 20 PfandBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob treuhänderisch gehaltene Forderungen, die durch Sicherheiten öffentlicher Stellen abgesichert sind, unter der Voraussetzung der Insolvenzfestigkeit in die Deckungsmasse eingestellt werden können.

Begründung:

Während bei Hypothekendarlehen die Möglichkeit besteht, treuhänderisch gehaltene Grundschulden unter der Voraussetzung der Insolvenzfestigkeit in die Deckungsmasse einzustellen, fehlt eine entsprechende Regelung für Forderungen, die durch öffentliche Stellen abgesichert sind. Dies erscheint nicht sachgerecht.

10. Zu Artikel 1 (§ 21 PfandBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 § 21 nach den Wörtern "Darlehensforderungen benutzt werden," das Wort "die" durch die Wörter "soweit sie" ersetzt werden sollte.

Begründung:

Bereits der Wortlaut der Vorschrift sollte klarstellen, dass Darlehen in Deckung genommen werden dürfen, soweit sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen (also zum Beispiel: teilweise Indeckungnahme von Darlehen mit 70% Rangauslauf im Betrag von 60% Rangauslauf; Annuitätendarlehen im Umfang einer gleichmäßig durchgerechneten Tilgung; Darlehen mit ungleichmäßiger Tilgung im Umfang der gleichmäßig durchgerechneten niedrigsten Tilgung eines Abzahlungsjahres; Darlehen mit Landesbürgschaft mit dem verbürgten Anteil abzüglich eines eventuellen Selbstbehalts).

11. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 2 und 4 PfandBG)

In Artikel 1 ist § 22 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Satz 3 ist das Wort "fünfzehnten" durch das Wort "zwanzigsten" zu ersetzen.
- b) In Absatz 4 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Beleihung darf höchstens eine Darlehenslaufzeit von fünfzehn Jahren umfassen und höchstens bis zum Ende des zwanzigsten Lebensjahres des Schiffes reichen, es sei denn, dass eine geringere Lebensdauer zu erwarten ist."

Begründung:

Es bestehen weder Anlass noch Notwendigkeit, die Zulässigkeit von Deckungs-Beleihungen gegenüber der bisherigen Rechtslage (= keine Altersbegrenzung) so deutlich wie im Entwurf einzuschränken, der ein Schiffsalter von 15 Jahren als Obergrenze einführt und der zudem die Deckungsfähigkeit länger laufender (bis zu einem Lebensalter von 20 Jahren) Beleihungen von der Genehmigung der BAFin im Einzelfall abhängig macht.

- a) Alle Schiffstypen erreichen bei normaler sachgerechter Unterhaltung in der Regel ein Lebensalter von 25 Jahren. Dies belegen Bestätigungen von Sachverständigen, die auch dem Bundesministerium der Finanzen vorliegen. Außerdem unterliegen die Schiffe regelmäßigen Pflichtkontrollen durch weltweit tätige Klassifikationsgesellschaften sowie staatliche Institutionen. Hierdurch werden auch die Verkehrssicherheit und damit die Werthaltigkeit der Schiffe gewährleistet.
- b) Da ein Lebensalter von etwa 25 Jahren zu erwarten ist, sind Finanzierungen bis zu einem Schiffsalter von 20 Jahren nicht selten. Die Finanzierungspraxis zeigt, dass dies nicht mit einem erhöhten Risiko einhergeht. Bei Analyse der Ausfallwahrscheinlichkeiten ist festzustellen, dass in Fällen, bei denen eine Beleihung bis zum zwanzigsten Lebensjahr erfolgt, ein erhöhtes Kreditrisiko nicht besteht.
- c) Durch die im Entwurf vorgesehene Regelung wird ohne Not eine zusätzliche Bürokratie geschaffen. Die Genehmigung der BAFin im Einzelfall wird nicht für vereinzelte Beleihungen erforderlich, sondern zu einem Regelfall werden. Diese Einzelfallgenehmigungen führen zu beachtlichem und vermeidbarem Bearbeitungsaufwand bei der BAFin und den Banken sowie durch die Verzögerungen bei der Indeckungnahme zu erheblicher Verteuerung der Refinanzierung der Banken.
- d) Die BAFin setzt bereits nach derzeitiger Rechtslage für die Genehmigung zur Indeckungnahme von ungleichmäßigen Schlussraten nach § 10 Abs. 2 Schiffsbankgesetz lediglich voraus, dass das zwanzigste Lebensjahr des Schiffes nicht überschritten wird. Zum regelmäßigen Erreichen dieses Schiffsalters liegen bereits heute Bestätigungen von Sachverständigen vor

(siehe oben Buchstabe a). Es ist nicht erkennbar, welche weiteren Kriterien für die Entscheidung über entsprechende Anträge zu Grunde zu legen sein könnten.

12. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 4a - neu - PfandBG)

In Artikel 1 § 22 ist nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

"(4a) Werden durch ein Darlehen mehrere Schiffe oder Schiffsbauwerke beliehen, ist die Zuordnung des Darlehens auf die einzelnen Schiffe oder Schiffsbauwerke schriftlich zu dokumentieren und dem Treuhänder vorzulegen. Das Darlehen kann zur Deckung verwendet werden, soweit die zugeordneten Darlehensteile die Deckungsvoraussetzungen erfüllen."

Begründung:

Die gleichzeitige Beleihung mehrerer Schiffe (Flottenfinanzierung) ist zu regeln, da diese in der Finanzierungspraxis eine große wirtschaftliche Bedeutung hat. Im bisherigen Schiffsbankgesetz war eine solche Regelung nicht erforderlich, da bisher keine Alters-Obergrenze für die Beleihungsobjekte bestand. Die Regelung ist zweckmäßig, um eine klare Auslegung des Gesetzes für Flottenfinanzierungen zu gewährleisten. Das Lebensalter des ältesten Schiffes innerhalb einer Flotte sollte nicht die Laufzeit des Darlehens insgesamt limitieren, soweit insgesamt eine ausreichende Besicherung gegeben ist. Falls mehrere Schiffe durch ein Darlehen finanziert werden, kann es für die Frage des Schiffsalters als Beschränkung der Laufzeit nicht allein auf das älteste Schiff ankommen, sondern eine Aufteilung des Darlehens auf die einzelnen Objekte muss möglich sein. Ob die jeweils auf die einzelnen Schiffe entfallenden Darlehensteile die Deckungsvoraussetzungen erfüllen, kann durch eine schriftliche Dokumentation der Aufteilung überwacht werden, die dem Treuhänder vorzulegen ist.

Bei Flottenfinanzierungen besteht häufig ein Haftungsverbund mehrerer Beleihungsobjekte, was unter Risikogesichtspunkten und auch aus Sicht des Pfandbriefgläubigers vorteilhaft ist.

13. Zu Artikel 1 (§ 23 Abs. 1 Satz 1 PfandBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 § 23 Abs. 1 Satz 1

die Wörter "zumindest in Höhe des aktuellen Marktwertes" gestrichen

oder hilfsweise

die Wörter "des aktuellen Marktwertes" durch die Wörter "von 120 Prozent der jeweiligen ausstehenden Darlehensforderung" ersetzt werden sollten.

Begründung:

Der Regierungsentwurf geht über das bisherige Recht (§ 11 Abs. 1 Schiffsbankgesetz) hinaus. Wie bisher sollten Schiffe als Beleihungsobjekte entsprechend den Geschäftsbedingungen der Pfandbriefbank versichert sein.

Die Regelung des Regierungsentwurfs kann zu einer Pflicht der Bank zur Versicherung über ihre Interessen und die Interessen der Schiffspfandbriefgläubiger hinaus führen, was gegenüber den Darlehensnehmern nicht durchsetzbar sein wird.

Die Versicherung soll an die Stelle der Schiffshypothek treten, wenn letztere der Pfandbriefbank für eine Befriedigung aus dem Schiff wegen dessen Untergangs nicht mehr zur Verfügung stehen sollte. Aus der Hypothek könnte die Bank aber höchstens ihre Darlehensforderung zuzüglich Zinsen und Nebenkosten geltend machen. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Pflicht, das Schiff in Höhe des "aktuellen Marktwerts" zu versichern, kann dazu führen, dass die Bank den Darlehensnehmer zu einer Versicherung in einem Umfang veranlassen muss, der durch die Höhe ihres Kreditrisikos nicht gerechtfertigt ist; auch das Schutzinteresse der Pfandbriefgläubiger übersteigt nicht die zur Deckung verwendete Darlehensforderung. Die Höhe der Versicherung sollte daher nicht in einem Umfang vorgeschrieben werden, der über 120% der ausstehenden Darlehensforderung hinausgeht.

14. Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 1 PfandBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Anforderungen an das Risikomanagement für das Betreiben des Pfandbriefgeschäfts in § 27 Abs. 1 PfandBG im Hinblick auf den hierdurch entstehenden administrativen und kostenintensiven Aufwand erforderlich sind.

Begründung:

Nach § 27 Abs. 1 PfandBG muss das Risikomanagementsystem die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung sämtlicher mit dem Pfandbriefgeschäft verbundener Risiken, wie insbesondere Adressenausfallrisiken, Zinsänderungs- und Währungs- sowie sonstiger Marktpreisrisiken, operationeller Risiken und Liquiditätsrisiken sicherstellen. Das Risikomanagementsystem muss kurzfristig an sich ändernde Bedingungen angepasst und zumindest jährlich einer Überprüfung unterzogen werden.

Angesichts der im Übrigen durch das PfandBG gewährleisteten Sicherheit des Pfandbriefs erscheint eine Beschränkung auf eine "angemessene" Sicherstellung der Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der mit dem Pfandbriefgeschäft verbundenen Risiken als ausreichend. Weil Marktpreisrisiken nur eine äußerst untergeordnete Risikoposition darstellen, bedarf es deren gesonderter Aufführung nicht. Ausreichend erscheint es auch, auf die "kurzfristige" Anpassung der Risikomanagementsysteme ebenso zu verzichten,

wie auf eine "jährliche" Überprüfung. Eine "regelmäßige" Überprüfung vermeidet ansonsten entstehenden unnötigen administrativen und kostenintensiven Aufwand für die Kreditinstitute.

15. Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 2 PfandBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 27 Abs. 2 PfandBG ersatzlos gestrichen werden kann.

Begründung:

Die Pfandbriefbank hat nach § 27 Abs. 2 PfandBG vor der Aufnahme von Geschäften in neuen Produkten, Geschäftsarten oder auf neuen Märkten eine umfassende Analyse der damit einhergehenden Risiken und der daraus resultierenden Erfordernisse an das Risikomanagementsystem vorzunehmen und zu dokumentieren. Bis zum Erwerb einer gefestigten Expertise sollen diese Geschäfte nur in angemessenem Rahmen in Deckung genommen werden. Der Nachweis einer gefestigten Expertise ist ausführlich schriftlich darzulegen.

Die in § 27 Abs. 2 PfandBG vorgesehenen Beschränkungen erscheinen nicht erforderlich, weil die Vorschriften der Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften bereits ausreichende Vorgaben für die Aufnahme neuartiger Geschäfte enthalten.

16. Zu Artikel 1 (§ 28 PfandBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Erforderlichkeit der vierteljährlichen Berichterstattung in § 28 Abs. 1 PfandBG und der in § 28 Abs. 1 bis 4 PfandBG verlangten Angaben zu überprüfen.

Begründung:

Die vierteljährliche Berichterstattung für die relativ statischen Bestände und der Detaillierungsgrad der notwendigen Informationen in § 28 Abs. 1 bis 4 PfandBG werden für die deutschen Kreditinstitute vergleichsweise aufwendig sein, ohne dass ein besonderer Nutzen für die Marktteilnehmer erkennbar wird. Der Detaillierungsgrad geht über die regelmäßig von den Marktteilnehmern verlangten Informationen hinaus. Bislang bestand für das gesamte Institut lediglich eine Pflicht zu einer jährlichen Veröffentlichung der Geschäftszahlen.

17. Zu Artikel 1 (§ 42 Abs. 2 PfandBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf die Befristung des Bestandschutzes für Institute, die bereits nach geltendem Recht Pfandbriefe begeben, aber nicht über das in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 PfandBG vorgesehene Kernkapital verfügen, verzichtet werden kann.

Begründung:

Sofern diese wenigen Institute in der Vergangenheit gezeigt haben, dass sie das Pfandbriefgeschäft erfolgreich und mit Nachhaltigkeit betreiben, kann auf die Befristung verzichtet werden.

18. Zu Artikel 1 (§ 46 Satz 1 PfandBG)

In Artikel 1 sind in § 46 Satz 1 das Wort "nicht" zu streichen und nach der Angabe "§ 17 Abs. 1" die Wörter "nicht wirtschaftlich" einzufügen.

Begründung:

Diese Änderung stellt klar, dass die bisherigen Deckungsmassen auch für Pfandbriefe unter dem neuen Pfandbriefgesetz genutzt werden können, wenn eine vom Pfandbriefgesetz abweichende Wertermittlung letztlich zu einem gleichen, wenn nicht gar zu einem konservativeren Ergebnis führt. Die Änderung befindet sich auch im Einklang mit der Begründung des Gesetzentwurfs, nach der getrennte Deckungsmassen nur dann notwendig sind, wenn die Indeckungnahme nicht auf der Grundlage des Beleihungswerts, sondern auf Grundlage einer weniger konservativen Wertermittlung erfolgt. Auch die Begründung stellt daher auf das Ergebnis der Beleihungswertermittlung ab. Sofern die Wertermittlung zu einem gleichen oder konservativeren Ergebnis führt, besteht kein Anlass, die Deckungsmassen nicht für Pfandbriefe unter dem neuen Pfandbriefgesetz zu nutzen.

19. Zu Artikel 1 (§ 49 PfandBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Anlehnung an § 50 Abs. 4 des Gesetzes auch in § 49 eine entsprechende Regelung erforderlich ist.

Begründung:

In § 49 Pfandbriefgesetz wird die Deckungsfähigkeit von Forderungen, die durch das staatliche Haftungsinstrument der Gewährträgerhaftung abgesichert

sind, geregelt. Dabei wurde nicht beachtet, dass es auch Kreditinstitute in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gibt, deren Verbindlichkeiten ebenfalls durch das staatliche Haftungsinstrument der Gewährträgerhaftung abgesichert sind.

20. Zu Artikel 1 (§ 50 Abs. 1 bis 4 PfandBG)

In Artikel 1 ist § 50 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind die Wörter "Im Falle des § 2 Abs. 3 gelten für öffentlich-rechtliche Kreditanstalten" durch die Wörter "Für öffentlich-rechtliche Kreditanstalten gelten" zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 sind die Wörter "Im Falle des § 2 Abs. 3 gelten für Hypothekenbanken" durch die Wörter "Für Hypothekenbanken gelten" zu ersetzen.
- c) In Absatz 3 sind die Wörter "Im Falle des § 2 Abs. 3 gelten für Schiffsbanken" durch die Wörter "Für Schiffsbanken gelten" zu ersetzen.
- d) Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Durch die Aufnahme der Bestandsschutzvorschrift (§ 50 PfandBG-E) soll klargestellt werden, dass den emittierten Pfandbriefen und zu Grunde liegenden Deckungsmassen der Kreditinstitute nach den Vorgängergesetzen ÖPG, HBG und SchiffsbankG (Altgeschäfte) im Wege der Aufhebung dieser Gesetze gemäß Artikel 18 PfandBG-E nicht die gesetzliche Grundlage entzogen werden soll. Rechtliche Klarheit und Verlässlichkeit in diesem Punkt ist wegen der Bedeutung des Pfandbriefs (und der Volumina) sowie der Herangehensweise von Investoren von besonderer Wichtigkeit.

Die im vorgelegten Entwurf enthaltene Einschränkung durch die Bezugnahme auf § 2 Abs. 3 PfandBG-E verhindert jedoch, dass die Bestandsschutzvorschrift für die Kreditinstitute, deren Pfandbriefprivileg nach ÖPG durch Umwandlung in eine private Rechtsform erloschen ist, im Zeitpunkt des Inkrafttretens des PfandBG (19. Juli 2005) zweifelsfrei anwendbar ist.

§ 2 Abs. 3 PfandBG-E setzt den zeitlichen Ablauf: (1) Inkrafttreten – (2) Erlöschen der Lizenz voraus. Für ehemals öffentlich-rechtliche Institute, die bereits in eine privatrechtliche Rechtsform umgewandelt wurden, ist die Pfandbriefenerlaubnis nach ÖPG jedoch bereits vor Inkrafttreten des PfandBG allein durch Umwandlung erloschen. Ein vom Wortlaut des § 2 Abs. 3 PfandBG-E gefordertes zukünftiges Erlöschen oder ein Aufheben der Erlaubnis ist daher nicht mehr möglich, die Bestandsschutzvorschrift (§ 50 PfandBG-E) ist somit für diese umgewandelten Kreditinstitute nach dem Wortlaut des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht anwendbar, und man kann dies als Lücke im Bestandsschutz werten.

Die Einschränkung der Fortgeltung bisherigen Rechts (§ 13 ÖPG) auf die Fälle des Erlöschens oder Aufhebens der Erlaubnis für das Pfandbriefgeschäft sollte deshalb durch einfaches Streichen des Verweises auf § 2 Abs. 3 PfandBG-E entfallen.

Die Streichung von § 50 Abs. 4 PfandBG-E ist eine Folgeänderung zur Anpassung von § 50 Abs. 1 bis 3 PfandBG-E.

21. Zu Artikel 1 (§ 50 PfandBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlicher Kreditanstalten (ÖPG) abgeschlossene Geschäfte und der ausschließlich zur Deckung dieser Geschäfte geführten Deckungsregister die Vorschriften des ÖPG und der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils letzten Fassung fortgelten sollen.

Begründung:

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung des § 50 Abs. 1 bis 3 PfandBG erfasst nur die Fälle der Aufhebung und des Erlöschens der Pfandbrieferlaubnis. Eine Fortgeltung der bisherigen Rechtslage für die Deckungsregister, die ausschließlich noch der Deckung der nach alter Rechtslage begebenen Pfandbriefe dienen und für die noch nach alter Rechtslage abgeschlossenen Geschäfte ist aber auch in weiteren Fällen erforderlich. Das gilt z.B. wenn eine Pfandbriefbank sich entscheidet, für die nach alter Rechtslage begebenen Pfandbriefe das bisherige Deckungsregister fortzuführen und getrennt hiervon ein neues Register nach dem Pfandbriefgesetz für die künftigen Emissionen einzurichten. Diese Möglichkeit bietet § 46 PfandBG.

Außerdem dürfen formale Vorschriften des neuen Pfandbriefgesetzes (z.B. § 6 – Inhalt des Pfandbriefes) nicht rückwirkend auf bereits im Umlauf befindliche, nach alter Rechtslage ausgegebene Pfandbriefe Anwendung finden.